# Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen

(2000/C 365 E/23)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 487 endg. — 2000/0211(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. September 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (¹), in der Fassung der Richtlinie 1999/102/EG der Kommission (²), handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (³), in der Fassung der Richtlinie 98/91/EC des Europäischen Parlaments und des Rates (⁴), eingeführten Typgenehmigungsverfahrens.
- (2) Mit der Richtlinie 70/220/EWG, in der Fassung der Richtlinie 98/69/EG (5), wurden besondere Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffe sowie eine neue Prüfung zur Messung dieser Emissionen bei niedrigen Temperaturen eingeführt, um das Verhalten der emissionsmindernden Einrichtungen von Fahrzeugen der Klasse M<sub>1</sub> und der Klasse N<sub>1</sub>, Typ I, mit Fremdzündungsmotor an die in der Praxis angetroffenen Umgebungsbedingungen anzupassen.
- (3) Die Kommission hat für Fahrzeuge der Klasse N<sub>1</sub>, Typen II und III, mit Fremdzündungsmotor geeignete Niedrigtemperatur-Emissionsgrenzwerte festgelegt. Es empfiehlt sich nunmehr, in den Geltungsbereich der Niedrigtemperaturprüfung auch Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub> mit Fremdzündungsmotor mit mehr als sechs Sitzplätzen und Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub> mit Fremdzündungsmotor mit einer Höchstmasse von über 2 500 kg aufzunehmen, die bisher ausgeschlossen waren.

- (4) Es empfiehlt sich, Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, die nur mit gasförmigem Kraftstoff (LPG oder NG) angetrieben werden, aufgrund ihrer Emissionsmerkmale von der Niedrigtemperaturprüfung zu befreien. Fahrzeuge, bei denen das Benzinantriebssystem jedoch nur für Notfälle oder zum Starten eingebaut ist und der Kraftstofftank nicht mehr als 15 Liter Benzin faßt, sollten als Fahrzeuge angesehen werden, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff angetrieben werden können.
- (5) Die Niedrigtemperatur-Emissionsprüfung sollte an die Emissionsprüfung bei normaler Umgebungstemperatur angeglichen werden. Die Niedrigtemperaturprüfung ist daher auf Fahrzeuge der Klassen M und N mit einer Gesamtmasse von bis zu 3 500 kg beschränkt.
- (6) Die Richtlinie 70/220/EWG ist entsprechend zu ändern —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Anhänge I und VII der Richtlinie 70/220/EWG werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

## Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsund Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum (30. Juni 2001) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am (dritten) Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

#### Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 334 vom 28.12.1999, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 1.

#### ANHANG

### ÄNDERUNGEN DES ANHANGS I DER RICHTLINIE 70/220/EWG

1. Abschnitt 5.3.5 wird wie folgt geändert:

Die Fußnote (1) entfällt.

- 2. Abschnitt 5.3.5.1 erhält folgende Fassung:
  - "5.3.5.1 Diese Prüfung ist an allen Fahrzeugen der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> mit Fremdzündungmotor, außer an Fahrzeugen, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff (LPG oder NG) angetrieben werden, durchzuführen. Fahrzeuge, die sowohl mit Benzin als auch mit einem gasförmigen Kraftstoff angetrieben werden können, bei denen das Benzinantriebssystem jedoch nur für Notfälle oder zum Starten eingebaut ist und der Kraftstofftank nicht mehr als 15 Liter Benzin faßt, werden in bezug auf die Prüfung Typ VI als Fahrzeuge angesehen, die nur mit einem gasförmigen Kraftstoff angetrieben werden können.

Fahrzeuge, die sowohl mit Benzin als auch mit LPG oder NG angetrieben werden können, werden bei der Prüfung des Typs VI nur mit Benzin geprüft.

Ab dem 1. Januar 2002 gilt dieser Abschnitt für neue Typen von Fahrzeugen der Klasse  $M_1$  und Klasse  $N_1$ , Typ I, mit Ausnahme von Fahrzeugen mit mehr als sechs Sitzplätzen und Fahrzeugen mit einer Höchstmasse von über 2 500 kg.

Ab dem 1. Januar 2003 gilt dieser Abschnitt für neue Typen von Fahrzeugen der Klasse  $M_1$  und der Klasse  $N_1$ , Typen II und III, sowie Fahrzeuge mit mehr als sechs Sitzplätzen und Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von über 2 500 kg."

3. Die Tabelle in Abschnitt 5.3.5.2 wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Prüftemperatur 266 K (-7 °C)			
Klasse	Тур	Masse Kohlenmonoxid (CO) L <sub>1</sub> (g/km)	Masse Kohlenwasserstoffe (HC) L <sub>2</sub> (g/km)
M <sub>1</sub> (1)	_	15	1,8
$N_1$	I	15	1,8
N <sub>1</sub> (²)	II	27	3,2
	III	34	4,0

<sup>(</sup>¹) Ausgenommen Fahrzeuge mit mehr als sechs Sitzplätzen und Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von über 2 500 kg.

## ÄNDERUNGEN DES ANHANGS VII DER RICHTLINIE 70/220/EWG

- 4. Der erste Satz des Abschnitts 1 erhält folgende Fassung:
  - "1. Dieser Anhang gilt nur für Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor im Sinne des Abschnitts 5.3.5 des Anhangs I."
- 5. Der erste Satz des Abschnitts 2.1.1 erhält folgende Fassung:
  - "2.1.1 Dieses Kapitel betrifft die erforderliche Ausrüstung für Niedrigtemperatur-Emissionsprüfungen an Fahrzeugen mit Fremdzündungsmotor im Sinne des Abschnitts 5.3.5 des Anhangs I."
- 6. Die Fußnote (1) in Abschnitt 4.3.3 entfällt.

<sup>(2)</sup> Sowie die in der Fußnote (1) genannten Fahrzeuge der Klasse M<sub>1</sub>.